Anlage 2

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III
Rechtsamt/Recht

17.06.2020 *[redacted]
AZ: 30.40.51.18/20

Rückforderung von Kostenerstattungen, die das MBJS nach § 89e SGB VIII für den minderjährigen unbegleiteten Ausländer [redacted] für Jugendhilfeleistungen an den Landkreis erstattet hat

Bescheid des MBJS vom 25.05.2020, hier eingegangen am 27.05.2020

Prüfung der Erfolgsaussichten einer Klage

Mit Bescheid vom 27.05.2020 fordert das MBJS vom Landkreis 167.349,68 € zurück, die es in den Jahren 2017/ 2018 für Jugendhilfeleistungen an [redacted] erstattet hat. Gegen den Bescheid ist das Rechtsmittel der Klage zulässig. Der Bescheid ist am 27.05.2020 beim Jugendamt eingegangen. Die Klagefrist läuft am 29.06.2020 ab.

Die Entscheidung über die Erhebung der Klage fällt nicht in die Zuständigkeit des Kreistages (§ 28 BbgKVerf) und ist auch kein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 15 Hauptsatzung) Die Entscheidung fällt damit in die Zuständigkeit des Kreisausschusses (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf).

[redacted] ist ein unbegleiteter minderjähriger Ausländer, der zunächst nach Zuweisungsentscheidung der ZABH Eidenhüttenstadt vom 17.11.2015 dem Landkreis Teltow-Fläming zugewiesen und im ÜWH Blankenfelde-Mahlow untergebracht wurde. Jugerndhilfemaßnahmen wurden erst Monate später im Mai 2016 eingeleitet.

Am 15.09.2016 stellte das Jugendamt beim MBJS eine Erstattungsantrag nach § 89d SGB VIII für Leistungen der Inobhutnahme und der Gewährung von Jugendhilfe für [redacted] welcher dem Grunde nach mit Schreiben des MBJS vom 05.09.2017 anerkannt wurde. Zwischenzeitlich steht fest, dass § 89d SGB VIII als Rechtsgrundlage für diese Kostenerstattungen nicht in Betracht kommt. Das ist auch die Ansicht des Jugendamtes. Das MBJS hat das Jugendamt mit Schreiben vom 25.10.2019 über diese Rechtslage informiert und die Kostenerstattung zurückgefordert.

Daraufhin hat das Jugendamt mit Schriftsatz vom 20.12.2019 angeregt, für die Kostenerstattung eine andere Rechtsgrundlage - § 89 SGB VIII – heranzuziehen. Zwischenzitlich ist bekannt, dass auch § 89 SGB III nicht anwendbar ist. Allerdings hat das MBJS auf der Grundlage einer

Dezernate (bitte ankreuzen)	LR	I	II	III	IV	Den oben genannten Teilnehmern wurde eine Kopie zugestellt:
zur Kenntnis						
zum Vorgang						

Ämter	BfCI	10	11	14	20	30	32	36	39	40	50	51	53	61	62	63	67	80	83
zur Kenntnis																			
zum Vorgang																			

Handreichung des MBJS vom 11.08.2016 solche Kostenerstattungen jahrelang anerkannt. Mit Schreiben des MBJS vom 14.06.2019 wurden die Landkreise über eine veränderte Rechtsauslegung informiert mit der Folge, dass zukünftig in gleichgelagerten Fällen keine Kostenerstattungen durch das MBJS mehr erfolgen. Mit Schreiben vom 27.09.2019 hat das MBJS kargestellt und versichert, dass alle Erstattungsansprüche, die vor dem 14.06.2019 geltend gemacht worden sind, nach der „alten“ Auslegung bearbeitet und erstattet werden.

Berechtigt und damit unstreitig ist aus der Sicht des Rechtsamtes die Rückforderung von 40.933,80 € für Kosten der Inobhutnahme, da diese nach § 89 SGB VIII nicht erstattungsfähig sind.

Streitig ist, ob alle Tatbestandsvoraussetzungen des § 89 SGB VIII vorliegen. Streitig ist auch, ob das Jugendamt den Antrag vor dem 14.06.2019 und damit noch rechtzeitig gestellt hat und ob im Erstattungsantrag die richtige Rechtsgrundlage genannt werden muss.

Die Erhebung der Klage gegen die Rückforderung in Höhe von 126.415,88 € wird empfohlen. Die Rückforderung von 40.933,80 € für erbrachte Inobhutnahmeleistungen sind berechtigt.

Nach unserer Auffassung liegen die Voraussetzungen nach § 89 SGB VIII vor und der Antrag ist auch rechtzeitig gestellt worden. Eine Rechtsgrundlage muss nicht genannt werden, was das MBJS in seinem Bescheid auf Seite 2 Absatz 5 auch bestätigt. Auch wenn keine Rechtsgrundlage für die Kostenerstattung besteht, so hart sich das MBJS mit Schreiben vom 27.09.2019 bis zum 14.06.2019 an seine bis dahin praktizierte Kostenerstattung gebunden.

Mit der Erhebung der Klage sind 3 Gerichtsgebühren – 3.798,00 € fällig. Anwaltskosten für die gegnerische Seite würden 5.000,98 € betragen. Es ist zu vermuten, dass das MBJS sich selbst vertritt uns keine Anwaltskosten anfallen.